



# PENSPLAN PROFI

## OFFENER RENTENFONDS

(Artikel 12 des Gesetzesdekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005)  
Eingetragen im Verzeichnis der COVIP unter der Nr. 147  
konventioniert mit Pensplan Centrum

## DOKUMENT ZU DEN VORSCHÜSSEN (Übersetzung des Dokumentes, welches am 19.06.2020 bei COVIP hinterlegt wurde)

Offener Rentenfonds mit Sondervermögen von  
**EUREGIO PLUS SGR A.G.**  
(Gesellschaft der Gruppe Pensplan)

Das vorliegende Dokument bedarf keiner vorheriger Genehmigung von Seiten der COVIP.

EUREGIO PLUS SGR A.G. HAFTET FÜR DIE GESAMTHEIT UND RICHTIGKEIT der im vorliegenden Informationsblatt enthaltenen Daten und Mitteilungen.

Bei Unterschieden in der italienischen und deutschen Fassung des vorliegenden Dokumentes ist nur der italienische Text verbindlich

# Dokument zu den Vorschüssen

*(Übersetzung des Dokumentes, welches am 19. Juni 2020 bei COVIP hinterlegt wurde)*

<b>DOKUMENT ZU DEN VORSCHÜSSEN .....</b>	<b>1</b>
1) Typologie, Beschränkungen und Bedingungen für den Anspruch auf Vorschüsse .....	1
2) Wiederherstellung von Vorschüssen .....	2
3) Modalitäten und Allgemeine Kriterien für die Beantragung von Vorschüssen .....	3
4) Erforderliche Unterlagen für die Verschiedenen Fälle .....	5

# DOKUMENT ZU DEN VORSCHÜSSEN

(in Kraft getreten am 19. Juni 2020)

## OFFENER RENTENFONDS PENSPLAN PROFI

PENSPLAN  PROFI

convenzionato con - vertragsgebunden mit: **pensplan** 

Isritto all'Albo dei Fondi Pensione con il numero 147  
Eingetragen im Verzeichnis der Rentenfonds unter der Nummer 147

Gegründet von der Gruppe Pensplan zugehörige PensPlan Invest SGR A.G., welche ab dem 25. September 2019 den eigenen Gesellschaftsnamen in EUREGIO PLUS SGR A.G. geändert hat.



Dieses Dokument ergänzt den Inhalt des Informationsblattes des PENSPLAN PROFI OFFENEN PENSIONSFONDS und behandelt die Ansuchen um Vorschuss der beim Fonds angereiften persönlichen Rentenposition.

Sofern nichts Gegenteiliges vorgesehen, wird auf die Geschäftsordnung des Fonds sowie auf Art. 11 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 verwiesen.

Der PENSPLAN PROFI OFFENE PENSIONSFONDS behält sich vor, alle weiteren Einzelheiten, die nicht im Dekret oder den von der Aufsichtsbehörde der Zusatzrentenfonds (COVIP) erlassenen nachgeordneten Rechtsvorschriften vorgesehen sind, eigenständig zu regeln.

## 1) TYPOLOGIE, BESCHRÄNKUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF VORSCHÜSSE

Die Mitglieder des Fonds können einen Vorschuss der angereiften persönlichen Rentenposition beantragen:

- a. Jederzeit für einen Betrag von maximal 75% für Ausgaben im Gesundheitsbereich aufgrund einer schwerwiegenden Situation für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe, die das Mitglied, den Ehepartner und die Kinder betreffen.
- b. Nach acht Jahren Mitgliedschaft für einen Betrag von maximal 75%, für den Kauf der Erstwohnung für das Mitglied oder die Kinder oder für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Buchstaben a), b), c) und d) des Absatzes 1 des Art. 3 des Einheitstextes der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften zum Bauwesen im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001 für die Erstwohnung, dokumentiert wie von der entsprechenden Vorschrift gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 1997, Nr. 449. Unter Erstwohnung versteht man eine in Besitz befindliche Immobilie, in der die Person, die den Vorschuss beantragt, ihren gewöhnlichen Wohnsitz beziehungsweise ihren meldeamtlichen Wohnsitz eingetragen hat.

Die am 10. Februar 2011 von der Aufsichtsbehörde der Zusatzrentenfonds COVIP erlassenen Bestimmungen legen fest:

- Der Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung kann nicht bei späterem Kauf eines Zubehörs der Erstwohnung, die das Mitglied bereits besitzt, gewährt werden.
- Der Antrag auf Vorschuss kann von einem Mitglied sowohl für den Erwerb der Erstwohnung als auch für den Erwerb der Erstwohnung seiner Kinder eingereicht werden; der Vorschuss kann daher nicht nur beantragt werden, wenn das Mitglied selbst den Kauf tätigt, sondern

auch dann, wenn der Kauf von einem seiner Kinder durchgeführt und der Antrag auf Vorschuss damit begründet wird, dass für den Kauf eine Finanzierungshilfe erforderlich ist;

- Der Antrag kann auch dann gewährt werden, wenn der Kauf nach dem Datum der Eheschließung nur vom Ehepartner des Mitglieds im Rahmen der gesetzlichen Gütergemeinschaft durchgeführt wird, zumal die Immobilie in diesem Fall laut Gesetz auch in das Vermögen des Mitglieds übergeht. In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis über die zwischen den Ehepartnern bestehende Gütergemeinschaft zu erbringen; dazu müssen eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes oder eine Hochzeitsbescheinigung und der Familienbogen vorgelegt werden;
- Der Vorschuss kann auch für den Kauf einer Immobilie mit Baurechtseigentum gewährt werden. Laut Art. 952, Abs. 2 ZGB versteht man unter Baurechtseigentum das Eigentum an einem Bau, der bereits auf einem Grund im Eigentum Dritter errichtet wurde; beim Baurechtseigentum handelt es sich nämlich um dieselbe Rechtsart wie das Eigentumsrecht, auch wenn eventuell eine Frist festgelegt ist, innerhalb der der Übergang des Gebäudeeigentums auf den Grundeigentümer erfolgt;
- Zulässig ist auch der Antrag auf Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung für sich selbst oder für eines der Kinder im Ausland, wenn aufgrund der dem Rentenfonds vorliegenden Unterlagen hervorgeht, dass die Immobilie vom Mitglied oder von einem der Kinder als Erstwohnung genutzt wird, da sein Wohnsitz im Ausland ist oder dorthin verlegt wird oder die Wohnung für seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt ist;
- Der Vorschuss ist nicht zulässig, sollte das Mitglied ein getrenntlebender Ehepartner und bereits Miteigentümer der Immobilie sein, die dem anderen Ehepartner zugesprochen wurde;
- Der Vorschuss ist nicht zulässig für Käufe, bei denen das Mitglied keine Ausgaben zu tätigen hat, wie es bei einem unentgeltlichen Erwerb der Fall ist (z.B. Schenkung).

Schlussendlich wird präzisiert, dass dieser Vorschuss – im Falle einer Gütergemeinschaft – auch für den Kauf, den Bau oder die Renovierung des ersten Wohnhauses durch den Ehepartner des Inhabers von Immobilien, die den Bestimmungen über geschlossene Höfe (Landesgesetz Nr. 17 vom 28. November 2001 in geltender Fassung) unterliegen. In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis für die Qualifizierung der Immobilie als geschlossener Hof sowie der Nachweis über die zwischen den Ehepartnern bestehende Gütergemeinschaft zu erbringen; dazu müssen eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes oder eine Hochzeitsbescheinigung und der Familienbogen vorgelegt werden.

- c. c. Nach acht Jahren Mitgliedschaft für einen Betrag von maximal 30%, für sonstigen Bedarf der Mitglieder. Die Aufsichtsbehörde der Zusatzrentenfonds (COVIP) hat am 28. Juni 2006 (Allgemeine Richtlinien) festgelegt, dass darunter Vorschüsse fallen, die für Beurlaubungen zur Ausbildung oder Weiterbildung gemäß Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 2000, Nr. 53, sowie für Elternurlaub gemäß Art. 5, Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 26. März 2001, Nr. 151, in Anspruch genommen werden.

Die steuerliche Behandlung von Vorschüssen ist im Dokument zur Steuerregelung dargelegt.

## 2) WIEDERHERSTELLUNG VON VORSCHÜSSEN

Alle Informationen zu den Modalitäten für die Wiedereinzahlung der Vorschüsse der persönlichen Rentenposition finden auf der Internetseite des Fonds [www.euregioplus.com](http://www.euregioplus.com).

Die steuerliche Behandlung von Vorschüssen und ihrer eventuellen Wiederherstellung ist im Dokument zur Steuerregelung dargelegt.

### 3) MODALITÄTEN UND ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE BEANTRAGUNG VON VORSCHÜSSEN

#### Formelle Kriterien

Das Ansuchen um Vorschuss muss dem eigenen Vermittler mit dem entsprechenden Formular des Fonds zugesandt werden; dieses kann von der Webseite [www.euregioplus.com](http://www.euregioplus.com) und von den eventuellen Seiten der mit der Beitrittssammlung beauftragten Gesellschaften heruntergeladen werden und ist auch in den Geschäftssitzen der genannten Gesellschaften erhältlich. Dem Formular müssen die je nach den verschiedenen Fällen erforderlichen Unterlagen beigelegt werden; ferner sind die Bestimmungen dieses Dokuments zu beachten.

Falls die steuerlich zulasten lebenden Personen minderjährig oder geschäftsunfähig sind, müssen die Mitteilungen an den Fonds vom gesetzlichen Vertreter/Vormund unterzeichnet und eine Kopie seines gültigen Personalausweises beigelegt werden. Den Ansuchen um Vorschuss für sonstige Bedürfnisse und für den Kauf/Bau/Sanierung der Erstwohnung muss ausserdem das Ermächtigungsdekret des Vormundschaftsrichters für die Zahlung beigelegt werden.

Jedes Dokument, das der Fonds zur Gewährung des Vorschusses anfordert, muss im Original oder als beglaubigte Kopie oder mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (das Faksimile kann auf der Internetseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse) vom Mitglied vorgelegt werden. Die Beglaubigung der Kopien von Urkunden und Dokumenten gemäß Art. 18, Absatz 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 kann eine bevollmächtigte Amtsperson durchführen. Diese muss die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kopie des Dokuments beglaubigen.

Alternativ dazu kann das Mitglied:

- mit den persönlichen Zugangsdaten auf der Webseite [www.euregioplus.com](http://www.euregioplus.com) unter "Rentenfonds PensPlan Profi/Produkte" auf die Online-Dienste zugreifen und von dort aus kann das Ansuchen an den Pensionsfonds gestellt werden. Unter Verwaltungsdienste – Ansuchen um Vorschuss und nachdem die Art des Ansuchens ausgewählt wurde, führt das System eine erste formelle Kontrolle durch ob die sektorspezifischen Mindestanforderungen erfüllt werden. Bei positivem Ergebnis leitet der Prozess hin bis zur Generierung des Antragformulars, mit der Möglichkeit online die nötigen Dokumente hochzuladen, damit der Fonds das Ansuchen bearbeiten kann;
- sich an EUREGIO PLUS SGR A.G. wenden, damit die zuständigen Sachbearbeiter die Kopie mit dem Original vergleichen können;
- dem Ansuchen eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes beifügen, mit der er persönlich bestätigt, dass die Kopie dem Original entspricht (das Faksimile kann auf der Internetseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse).

Bei Ansuchen mit fehlenden oder unvollständigen Unterlagen teilt die Gründungsgesellschaft des Fonds dem Mitglied mit, welche Informationen oder eventuell für die Bewertung des Ansuchens nützlichen Anlagen noch fehlen. Alle notwendigen Unterlagen sind im Kapitel „Erforderliche Unterlagen für die verschiedenen Fälle“ angeführt.

Sollte das Mitglied innerhalb sechs Monaten ab Ansuchen auch nach der besagten Mitteilung des Fonds die Unterlagen nicht vervollständigen, wird das Ansuchen um Vorschuss abgelehnt. Der Fonds teilt dem Mitglied die Ablehnung des Ansuchens mit, welches folglich erneut gestellt werden muss.

Die beigelegten Unterlagen werden nicht zurückerstattet.

## Grundlegende Kriterien

Der als Vorschuss für die Fälle a) und b) des vorherigen Abschnitts („Typologie, Beschränkungen und Bedingungen für den Anspruch auf Vorschüsse“) beantragte Betrag darf nicht höher sein als jener der effektiv bestrittenen und dokumentierten Ausgaben.

Gibt das Mitglied im Ansuchen um Vorschuss einen Fixbetrag (anstatt eines prozentuellen Anteils der Rentenposition) an, versteht sich dieser noch vor Abzug der Steuern. Sollte die Rentenposition in der Garantierten Investitionslinie veranlagt sein, veräußert der Fonds einen Betrag in Höhe des angesuchten Betrags. Diesem Betrag wird die eventuelle Garantie hinzugefügt, die sich proportional auf das veräußerte Kapital bezieht.

Das Mitglied kann mehrere Vorschüsse, auch für unterschiedlichen Bedarf, jeweils bis zu der für den einzelnen Vorschuss genannten Höhe, beantragen; die als Vorschuss erhaltenen Beträge dürfen insgesamt 75 Prozent der Beträge nicht übersteigen, die ab dem Beginn der Mitgliedschaft in Zusatzrentenformen einbezahlt wurden, einschließlich der Anteile der Abfertigung, zusätzlich zu den jeweils erzielten Wertsteigerungen.

Am 30. Mai 2007 hat die Aufsichtsbehörde geklärt, dass insbesondere in Hinsicht auf die Vorschüsse für weitere Bedürfnisse des Mitglieds der Fonds überprüfen muss, dass der Gesamtbetrag der aus diesem Grund angeforderten Vorschüsse nicht mehr als 30% der Gesamtposition ausmacht (erhöht durch alle erhaltenen aber nicht wieder einbezahlten Vorschüsse). Somit soll vermieden werden, dass durch mehrere Ansuchen der gesetzlich vorgesehene Prozentsatz überschritten wird. Der für weitere Bedürfnisse des Mitglieds erneut auszahlbare Betrag darf somit nach Erhöhung aller erhaltenen und nicht wieder einbezahlten Vorschüsse und nach Abzug der Beträge, die bereits in der Vergangenheit aus diesem Grund ausbezahlt wurden, nicht mehr als 30% der Gesamtposition des Mitglieds ausmachen.

Die Gründungsgesellschaft des Fonds beurteilt die Angemessenheit der vorgelegten Unterlagen und bittet das Mitglied im Falle falscher oder unvollständiger Unterlagen um Nachreichung von Berichtigungen oder Zusatzunterlagen.

Die Gründungsgesellschaft des Fonds zahlt den Vorschuss spätestens innerhalb sechs Monaten nach Erhalt des richtig ausgefüllten Antrags aus. Bei fehlender oder unvollständiger Dokumentation gilt als Vorlagendatum dasjenige, an dem das letzte notwendige Dokument eingereicht wurde.

Für die Bestimmung der für die Beantragung von Vorschüssen erforderlichen Mitgliedsdauer werden alle angereiften Beitragszeiträume des Mitglieds in Zusatzrentenformen berücksichtigt, für die nicht die vollständige Ablöse der persönlichen Rentenposition beantragt wurde.

Im Falle von Ansuchen, welche nicht mit den im vorliegenden Dokument genannten Kriterien übereinstimmen und mit den entsprechenden Anlagen belegt sind, teilt die Gründungsgesellschaft des Fonds dem Mitglied mit, dass das Ansuchen abgewiesen wurde. Die abgelehnten Ansuchen müssen erneut eingereicht werden (es genügt nicht, die Umstände, die zur Ablehnung des Ansuchens geführt haben, zu beheben).

Der veräußerte Betrag ergibt sich aus dem ersten Bewertungstag, nachdem der Fonds das Vorhandensein der Voraussetzungen festgestellt hat, die Anrecht auf den Vorschuss geben. Dieser Betrag beinhaltet nicht die Beitragszahlung des entsprechenden Monats, falls die Veräußerung nicht mit der Zuweisung der trimestralen Beitragszahlung übereinstimmt bzw. Unregelmäßigkeiten und Nichterfüllungen bei der Einzahlung auftreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich zwischen dem Einreichdatum des Ansuchens um Vorschuss und dem Datum der Veräußerung die Anzahl der auf der persönlichen Rentenposition angereiften Anteile (z.B. im Falle von Beitragszahlungen) und der Anteilswert ändern können.

Bei gleichzeitigem Ansuchen um Änderung der Investitionslinie (Switch) und um Vorschuss mit derselben Bewertung, führt der Fonds zuerst den Switch durch und veräußert die Anteile für den Vorschuss mit der darauffolgenden Bewertung.

Sollten Finanzierungsverträge vorliegen, muss dem Ansuchen um Vorschuss neben der spezifischen Dokumentation auch die Freigabe von Finanzierungsgesellschaften beigefügt werden. Andernfalls wird das Ansuchen nicht bearbeitet.

## 4) ERFORDERLICHE UNTERLAGEN FÜR DIE VERSCHIEDENEN FÄLLE

### Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich

Dem Ansuchen um Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich aufgrund einer schwerwiegenden Situation für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe, die das Mitglied, den Ehepartner und die Kinder betreffen, müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Bescheinigung der zuständigen öffentlichen medizinischen Einrichtungen (Sanitätseinheiten) über die Außergewöhnlichkeit der Eingriffe, für die der Antrag gestellt wird (das Faksimile kann von der Webseite des Fonds [www.euregioplus.com](http://www.euregioplus.com) heruntergeladen werden). Für den Erhalt der Bescheinigung muss man sich an den zuständigen Gesundheitssprengel wenden und die Kostenvoranschläge oder Rechnungen in Bezug auf die zu bescheinigenden Eingriffe und die Diagnose des behandelnden Arztes vorlegen;
- Ausführliche Rechnung im Original oder beglaubigt oder mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (das Faksimile kann auf der Internetseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse), ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag, über die getätigten Ausgaben, auch für Fahrt und Aufenthalt. Oder Kostenvoranschlag der Ausgaben; es verbleibt die Anforderung die Rechnung oder den Steuerbeleg innerhalb von 60 Tagen ab Ausstellungsdatum und jedenfalls innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum des Ansehens um Vorschuss nachzureichen.

Beziehen sich die Ausgaben auf Ehepartner und Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweiligen Familienangehörigen (kann von der Webseite des Fonds [www.euregioplus.com](http://www.euregioplus.com) heruntergeladen werden).
- Zahlungsbestätigungen im Falle von auf den Ehepartner oder die Kinder ausgestellten Rechnungen, welche die Zahlung von Seiten des Mitglieds bestätigen

### Kauf der Erstwohnung

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes, mit der der Kauf der Erstwohnung bescheinigt wird;
- Notarielle Urkunde (Notariatsurkunde) als beglaubigte Kopie oder mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (das Faksimile kann auf der Internetseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse), ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag. Oder, in Original, eine beglaubigte Kopie oder Kopie mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht des bei der Einnahmenagentur registrierten Kaufvorvertrages, unterzeichnet nicht länger als 18 Monate vor dem Ansuchen und mit der Verpflichtung den definitiven Kaufvertrag innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum des Ansehens um Vorschuss abzuschliessen, falls sich die Immobilie in der Erwerbsphase befindet (bei Kaufvorvertrag im Ausland finden, falls zutreffend, die entsprechenden geltenden Bestimmungen Anwendung). In diesem Fall ist das Mitglied verpflichtet, dem Fonds eine beglaubigte Kopie oder Kopie mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht des definitiven Kaufvertrags innerhalb von 60 Tagen ab Vertragsabschluss zukommen zu lassen.

Anträge zum Zwecke der Tilgung von Darlehen werden nicht akzeptiert.

Beziehen sich die Ausgaben auf Ehepartner und Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweiligen Kindern (kann von der Webseite des Fonds heruntergeladen werden);
- Zahlungsbestätigungen, welche die Zahlung von Seiten des Mitglieds bestätigen.

## Bau der Erstwohnung

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Bau der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für den Bau der Erstwohnung;
- Kopie der Besitzurkunde des Grundstücks;
- Kopie der Baugenehmigung;
- Kopie der Erklärung über den Beginn der Arbeiten;
- Ausführliche Rechnungen über die getätigten Ausgaben im Original oder beglaubigt oder mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (das Faksimile kann auf der Internetseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse), ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag;
- Zahlungsbestätigungen als Nachweis der vom Mitglied geleisteten Zahlungen für die auf den Ehepartner ausgestellten Rechnungen.

Beziehen sich die Ausgaben auf Ehepartner und Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweiligen Kindern (kann von der Webseite des Fonds heruntergeladen werden);
- Zahlungsbestätigungen im Falle von auf die Kinder ausgestellten Rechnungen, welche die Zahlung von Seiten des Mitglieds bestätigen.

## Bau/Kauf der Erstwohnung in Genossenschaft

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung in Genossenschaft müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für den Bau der Erstwohnung;
- Erklärung von Seiten der Genossenschaft auf Briefpapier (Faksimile auf der Internetseite des Fonds verfügbar) mit folgenden Informationen:
  - Qualifikation als Mitglied der Genossenschaft;
  - Nr. und Datum der Baukonzession;
  - Besitzurkunde des Grundstücks;
  - Datum Baubeginn/Bauende;
  - Angabe der Wohnung beziehungsweise des Zubehörs und des entsprechenden Werts;
  - Angabe der getätigten Einzahlungen in den letzten 18 Monaten;

Beziehen sich die Ausgaben auf Ehepartner und Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweiligen Kindern (kann von der Webseite des Fonds [www.euregioplus.com](http://www.euregioplus.com) heruntergeladen werden).
- Zahlungsbestätigungen im Falle von auf die Kinder ausgestellten Rechnungen, welche die Zahlung von Seiten des Mitglieds bestätigen.

Anm.: Die Erklärung von Seiten der Genossenschaft hat nur zwei Monate Gültigkeit ab Ausstellungsdatum. Falls bereits alle Beträge an die Genossenschaft überwiesen wurden, muss dem Ansuchen der öffentliche Akt der Zuweisung (notarielle Urkunde) und der individuelle Darlehensvertrag (nur bei begünstigten Genossenschaften) beigelegt werden. Diese dürfen bei Einreichen des Ansuchens nicht älter als 18 Monate sein.

## Renovierung der Erstwohnung

Dem Ansuchen um Vorschuss für die Renovierung der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ersatzerklärung des Notariatsaktes, mit der die Ausgaben für die eigene Erstwohnung bescheinigt werden;
- Ersatzerklärung des Notariatsaktes zur Bescheinigung, dass die ausgeführten Arbeiten gemäß Buchstaben a, b, c und d des Absatzes 1 des Art. 3 des Einheitstextes der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen im Bauwesen im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380 zugelassen sind;

- Ersatzerklärung des Notorietätsaktes, in der der Antragssteller erklärt, dass er im Besitz der Dokumente ist, die laut Art. 1, Abs. 3 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. September 1997 für die Inanspruchnahme des Einkommenssteuerabzugs vorgeschrieben sind;
- Ausführliche Rechnungen über die getätigten Ausgaben im Original oder beglaubigt oder mit Ersatzerklärung des Notorietätsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (das Faksimile kann auf der Internetseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse), ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Antrag;
- Zahlungsbestätigungen im Falle von auf den Ehepartner ausgestellten Rechnungen, welche die Zahlung von Seiten des Mitglieds bestätigen.

Anträge, die lediglich einen Kostenvoranschlag enthalten, werden nicht akzeptiert.

Beziehen sich die Ausgaben auf Ehepartner und Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- Familienstand;
- Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweiligen Kindern (kann von der Webseite des Fonds heruntergeladen werden);
- Zahlungsbestätigungen im Falle von auf die Kinder ausgestellten Rechnungen, welche die Zahlung von Seiten des Mitglieds bestätigen

Sollten die Renovierungsarbeiten gemeinsame Gebäudeteile betreffen, muss die Kopie des Kondominiumsversammlungsbeschlusses bzw. die Erklärung des Kondominiumsverwalters, die die erfolgte Bezahlung bestätigt, sowie die Tausendsteltabelle über die Kostenaufteilung beigelegt werden. Nachfolgend werden die Baumaßnahmen gemäß Einheitstext der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften zum Bauwesen (Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380) genau definiert:

- „ordentliche Instandhaltungsmaßnahmen“ – Reparaturarbeiten, Auffrischen und Erneuern des Verputzes der Gebäude, Arbeiten, die notwendig sind, um die vorhandenen technischen Anlagen auszubauen oder funktionsfähig zu erhalten;
- „außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen“ – Arbeiten und Änderungen, die erforderlich sind, um Gebäudeteile, auch tragende Gebäudeteile, zu renovieren oder zu ersetzen und um Bäder und Sanitäranlagen und technische Anlagen einzubauen und zu vervollständigen
- „Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ – Maßnahmen, die dazu dienen, die Immobilie zu erhalten und ihre Funktionsfähigkeit durch eine Gesamtheit von Arbeiten zu sichern. Sie umfassen die Festigung, Renovierung und Erneuerung tragender Gebäudeteile, das Einfügen zusätzlicher Bestandteile und erforderlicher Anlagen sowie das Entfernen fremder Bestandteile;
- „Bausanierung“ – Arbeiten, die durch eine Gesamtheit von Arbeiten zu einer völligen oder teilweisen Änderung des alten Gebäudes führen. Sie umfassen die Renovierung oder den Austausch einiger tragender Gebäudeteile, das Entfernen, Ändern und das Einfügen neuer Bestandteile und Anlagen. Die Bausanierungsmaßnahmen schließen auch jene Maßnahmen mit ein, die aus dem Abriss und dem Wiederaufbau derselben Fläche und Linie bestehen.

Der Vorschuss kann auch bei Installationen von Solardächern oder Fotovoltaikanlagen gewährt werden.

Für eine detaillierte Auflistung der Maßnahmen, die der Fonds als Renovierungsmaßnahmen für Vorschüsse anerkennt, wird auf den Steuerleitfaden der Agentur für Einnahmen verwiesen, der jährlich in Bezug auf die vorgesehenen Steuervorteile aktualisiert wird.

## **Vorschuss für sonstige Bedürfnisse des Mitglieds**

Dem Ansuchen um Vorschuss für sonstige Bedürfnisse müssen keinerlei sonstigen Unterlagen beigelegt werden. Die Aufsichtsbehörde der Zusatzrentenfonds (COVIP) hat am 28. Juni 2006 (Allgemeine Richtlinien) geklärt, dass der Fonds nicht nachprüfen muss, aus welchem Grund der Antrag gestellt wird. Bei Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform, bei welcher das Mitglied in den Genuss von Vorschüssen gekommen ist, kann der Fonds eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes beantragen, um den Grund des Ansuchens der vorhergehenden Vorschüsse zu erfahren.



**RECHTSSITZ**

**39100 BOZEN** – Mustergasse 11/13

Tel. 0471 068 700

Fax 0471 068 766

[info@euregioplus.com](mailto:info@euregioplus.com)